

Zeitschrift: Thema-Bulletin = Bulletin thématique / Forum Helveticum
Herausgeber: Forum Helveticum
Band: 4 (2003)

Artikel: Für ein wirtschaftlich tragbares Medienrecht
Autor: Triponez, Pierre
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-833095>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

FÜR EIN WIRTSCHAFTLICH TRAGBARES MEDIENRECHT

Pierre Triponez

Die Totalrevision des Radio- und Fernsehgesetzes (RTVG) darf nicht dazu führen, dass die SRG SSR idée suisse ihren einseitigen Vorteil gegenüber privaten Anbietern im bisherigen Ausmass fortgeschrieben erhält. Bei der Behandlung der Vorlage ist ausserdem darauf zu achten, dass die Pressefreiheit nicht unnötig eingeschränkt wird und politische Fairness, Ausgewogenheit und die Bedürfnisse der Sprachregionen unseres Landes beachtet werden.

1. Stand der parlamentarischen Beratung

Die Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Nationalrats (KFV) hat im Januar eine erste Aussprache zur Botschaft über die Totalrevision des Radio- und Fernsehgesetzes geführt. Anlässlich einer weiteren Sitzung wurden im Februar Anhörungen durchgeführt und, nachdem ohne Gegenstimme Eintreten beschlossen worden war, nahm die Kommission Ende März die Detailberatungen auf.

Bisher sind in der vorberatenden Kommission folgende Entscheide gefällt geworden:

Werbeordnung und Sponsoring

Gänzlichliches Verbot für die Werbung von alkoholischen Getränken in Radio- und Fernsehprogrammen (Artikel 10). Der Bundesrat wollte unter gewissen Einschränkungen richtigerweise die Werbung für Wein und Bier zulassen. Zusätzlich hat die Kommission dem Bundesrat die Kompetenz erteilt, zum Schutz der Gesundheit und der Jugend weitere Werbesendungen als unzulässig zu erklären. Dies erachte ich als fragwürdig, weil damit unnötigerweise in der Schweiz engere Grenzen gezogen werden als im EU-Raum.

Den Artikel 11 über die Unterbrecherwerbung in Fernsehprogrammen beantragt die KFV mit knapper Mehrheit gänzlich zu streichen. Damit wären private Fernsehveranstalter frei, wie sie ihre Sendungen durch Werbungen unterbrechen wollen. Dieser Entscheid geht sinnvollerweise weiter als die EU-Richtlinie, die zur Unterbrecherwerbung Vorgaben macht. Deutlich sprach

sich die Kommission hingegen – und leider – für ein Verbot von Werbung und Sponsoring bei Radioprogrammen der SRG aus. Heilmittelwerbung und politische Werbung werden in Übereinstimmung mit dem Bundesrat weiterhin untersagt. Ein Verbot jeglicher politischer Werbung ist jedoch weder liberal noch zeitgemäss.

Gebührensplitting für Radio und Fernsehveranstalter mit Leistungsauftrag

Nach einer Grundsatzdiskussion, ob Veranstalter von lokalen und regionalen Programmen zur Erfüllung eines Service public-Auftrages einen Gebührenanteil erhalten sollen, beschloss die Kommission dem Gesetzesentwurf zu folgen und damit ein Splitting zu ermöglichen. Dies erscheint nicht sinnvoll, weil damit die Gefahr politischer Bevormundung der privaten Anbieter droht. Im Juni wird die Kommission die Detailberatungen fortführen.

2. Kritik aus Medienkreisen

Der Entwurf des Bundesrates ist aus Medienkreisen kritisch kommentiert worden. Insbesondere wird zu Recht befürchtet, dass der Entwurf für ein neues Radio- und Fernsehgesetz keine Verbesserung sondern eine Verschlechterung der Mediensituation zur Folge haben könnte und die publizistische Unabhängigkeit von Radio und Fernsehen gefährdet wird. Die SRG soll nämlich gemäss dem neuen Gesetz möglichst direkt dem Bundesrat unterstellt und die privaten Anbieter sollen durch dichte Reglementierungen und Subventionierung durch das Gebührensplitting eng an den Staat gebunden werden.

Auch Vertreter der SRG SSR idée suisse haben sich im April an die eidgenössischen Parlamentarierinnen und Parlamentarier gewandt, sich zur Vorlage geäußert und ihre Anliegen formuliert. Sie wünschen:

- ein schlankeres, die Grundsätze und Ziele betonendes Rahmengesetz,
- dass auch die Trägerschaftsgremien Publikumsrat und Programmkommissionen bei der Beachtung des Leistungs- und Programmauftrags mitwirken können,
- die Erhaltung der Meinungsvielfalt im Sendegebiet mittels regionaler Radio- und TV-Programme der SRG,

- die Begrenzung der Medienkosten für Konsumentinnen und Konsumenten und
- die Berücksichtigung der Rolle der Trägerschaften bei der Organisation der SRG.

3. Diskussion um den Service public

Dem Entwurf ist bisher in der öffentlichen Diskussion noch nicht die gleiche Aufmerksamkeit zugekommen wie bei der Diskussion um den Service public bei der Post. Zu Unrecht meine ich. Auch Radio und Fernsehen haben einen Service public-Auftrag zu erfüllen. Allerdings müsste der Leistungsauftrag an die SRG klar definiert werden und sich auf das Nötige beschränken. Einen inhaltlichen Leistungsauftrag des Bundesrats an die SRG sucht man in der Vorlage allerdings vergeblich. Für das restliche Radio- und Fernsehangebot müsste sodann als Grundregel einzig der freie Markt gelten und nicht das vorgeschlagene Gebührensplitting, mit einem bescheidenen Unterstützungsangebot aus den erhobenen Gebührengeldern für die privaten Radio- und Fernsehveranstalter. Die SRG dürfte auch kaum bereit sein, auf rund 40 Millionen Franken Gebührengelder zu verzichten, bei gleichzeitigem künftigen Sponsoringverbot.

4. Forderungen an ein liberales und wirtschaftlich tragbares Medienrecht

Die erhobenen Forderungen nach einem schlanken Gesetz, unter Beachtung des traditionell in der Schweiz hoch geachteten Grundrechts der Pressefreiheit, sind berechtigt. Ebenso die Forderung, keinen übertriebenen staatlichen Interventionismus zu betreiben und den staatlichen Kontrollapparat nicht aufzublähen. Es bedürfen aber nicht nur die Artikel über Werbung und Sponsoring der vertieften politischen Diskussion, sondern auch der Vorschlag zur Organisation des geplanten Beirats sowie die vorgesehene Kommission für Fernmeldewesen und elektronische Medien.

Schliesslich stellt sich auch die Frage nach dem Programmangebot. Wie viele Radio- und Fernsehprogramme muss oder soll es künftig geben? Hier könnte man sich durchaus vorstellen, dass eine Reduktion der mit Zwangsgebühren wesentlich mitfinanzierten sechs Fernseh- und sechzehn Radioprogramme

möglich ist und dass zwei Fernseh- und zwei Radioprogramme pro Sprachregion genügen würden.

Weiter kann man sich fragen, wie die Medienvielfalt und das publizistische Angebot gewährleisten sind und einer Medienkonzentration entgegengewirkt werden kann. Dass dies nicht einfach zu beantworten ist, hat sich bei den Bemühungen um die Presseförderung gezeigt, ebenso beim vor kurzem abgeschlossenen Vernehmlassungsverfahren für eine neue Verfassungsbestimmung betreffend Medienpolitik.

Eigenartig muten auch die teilweise rigiden Verwaltungsanktionen an, wonach bei schweren Rechtsverletzungen Bussen gegen Veranstalter möglich sind, die einen Betrag bis zu zehn Prozent des in den letzten Geschäftsjahren durchschnittlich in der Schweiz erzielten Jahresumsatzes ausmachen können.

Schlussbemerkungen

Ob sich der Entwurf in der politischen Diskussion in der Bundesversammlung als korrekturbedürftig erweist und ob er sich, sofern das gefordert wird, korrigieren lässt, wird sich zeigen. Beides scheint möglich. Auf die Debatte darf man jedenfalls gespannt sein und es ist zu hoffen, dass der wirtschaftliche und unternehmerische Freiraum der Radio- und Fernsehanstalten, den sie zweifellos brauchen, mit den Anforderungen an den zu erbringenden Service public in Einklang gebracht werden kann.

Es dürfte sich allerdings als unabdingbar erweisen, die Diskussion darüber zu führen, ob nicht mit einem schlankeren Gesetz mehr Markt für die SRG und die privaten Radio- und Fernsehanbieter hergestellt werden müsste. Ob das Gebührensplitting sinnvoll ist, Sponsoring und Werbung nicht anders zu ordnen wären und wie unter Einbindung der regionalen und sprachlichen Besonderheiten unseres Landes vermieden werden kann, der SRG einen schwerfälligen Überbau anzuhängen und ihr trotzdem einen klar definierten Leistungsauftrag zu erteilen.